



NIEDERSCHRIFT

über

die 32. Sitzung des Fachausschusses
"Recht der Fernwärmeversorgung"
am 04. März 1986 in Frankfurt/M.

Teilnehmer

vom Fachausschuß: die Herren

U. Albert	Stadtwerke Bochum
W. Brockhaus	MVV, Mannheim
E. Dahlmann	Deutsche Shell AG, Hamburg
Dr. H. Dau	WIBERA, Düsseldorf
H. Durynek	Stadtwerke Münster
W. Gronau	EWAG, Nürnberg
D. Kurz	VEBA Kraftwerke, Gelsenkirche
H. Lübbert	Stadtwerke Köln
Dr. H. Mache	EVO, Offenbach
W. Pesch	STEAG, Essen
Dr. H. Recknagel	Hastra, Hannover
D. Reinecke	HEW, Hamburg
K. W. Schlipphak	TWS, Stuttgart
W. Studentkowski	VEW, Dortmund
K. Weber	EVS, Stuttgart

Teilnehmer als Gäste:

die Herren

H. Odenthal	VKU, Köln
D. Stolte	HEW, Hamburg
B. v. Strenge	RWE, Essen
D. Wimmer	Deutsche Shell AG, Hamburg

Teilnehmer von der Geschäfts- stelle:

die Herren

H. Neuffer	AGFW, Frankfurt/M.
W. v. Hesler	AGFW, Frankfurt/M.
Kröhner	AGFW, Frankfurt/M.

Entschuldigt:

die Herren

Th. Esche	Esso AG, Hamburg
D. Lutz	BEWAG Berlin

Zu TO-Punkt 8: Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln

Herr v. H e s l e r erläutert den Sachstandsbericht. Herr N e u f f e r erinnert daran, daß bei der Formulierung des § 24 AVBFernwärmeV das BMWi insbesondere darauf abgestellt habe, daß die am Marktgeschehen orientierte Fernwärme nicht zu allein kostenorientierten Preisen zu verkaufen sei. Bezüglich des Wärmemarktes sei eine vollständige Ölorientierung heute noch vorherrschend. Im Anschluß an das von Herr G r o n a u Gesagte, hält auch er für erforderlich, die abschließende Preisgestaltung zwar im Rahmen, jedoch in der Orientierung unabhängig von der jeweiligen Preisänderungsklausel vorzunehmen.

Herr S t u d e n t k o w s k i berichtet, daß VEW mit Beginn des Dampfbezugs von Hösch eine neue Preisänderungsklausel für erforderlich hielt (vgl. Urteil des OLG Hamm), da sich mit dem Fremdwärmebezug die Kostenstruktur erheblich verändert hatte. VEW läßt ihre Preisänderungsklauseln währungsrechtlich genehmigen. Nach Ansicht der Landeszentralbank ist die Formel

$$P = P_0 \times \left(0,35 \frac{EG}{EG_0} + 0,1 \frac{K}{K_0} + 0,3 \frac{L}{L_0} + 0,1 \frac{I}{I_0} + 0,15 \frac{HeI}{HeI_0} \right)$$

genehmigungsfähig und wegen des Anteils HeI (Marktanteil) genehmigungspflichtig.^{+) In der Formel wird der Brennstoff durch Erdgas (EG) und Kohle (K) repräsentiert.}

Herr D u r y n e k weist darauf hin, daß grundsätzlicher Konsens darüber besteht, daß HeI den Markt repräsentiert, es ist jedoch auf den konkreten abgrenzbaren Markt abzustellen. Damit ergeben sich Besonderheiten für Gebiete mit Deputatkohle.

^{+) Vgl. jedoch Anm. S. 5}

Der Ausschuß diskutiert den Ansatz von Klaue, Fernwärme in eine Tarifstruktur einzubinden. Herr D u r y n e k warnt vor einer "Tarifizierung". Der Unternehmer gibt selbst ein Gestaltungsmittel aus der Hand. Auch Herr O d e n t h a l hält ein Umschwenken der Philosophie weder für nötig noch für erwünscht.

Zu TO-Punkt 5: Formularverträge der Deutschen Bundesbahn für Gestattungsverträge und "Zusatzvereinbarungen" zu Wärmeversorgungsverträgen

Herr v. H e s l e r berichtet, daß die Deutsche Bundesbahn zunächst die Aufnahme von Verhandlungen abgelehnt habe, nach Gegenvorstellungen durch die VDEW die Entscheidung von der Bundesbahndirektion Essen (Rensinghoff) an die Zentrale in Frankfurt/Main abgegeben worden sei. Bei einigen Unternehmen sei zumindest die Ablehnung der "Zusatzvereinbarungen" bisher erfolgreich verlaufen.

Herr R e i n e c k e berichtet von gegenteiligen Erfahrungen der HEW. Herr S t u d e n t k o w s k i verweist auf Obernolte/Danner Abschn. VB, in dem Herr Rensinghoff die restriktive Haltung der DB erläutere. Es wird in der Diskussion darauf aufmerksam gemacht, daß insbesondere die Haftungsvorschrift des § 12 sehr unangenehm sei.

Zu TO-Punkt 6: Kartellrecht - Saarberg Fernwärme -

Hier haben sich keine neuen Aspekte ergeben.

Zu TO-Punkt 7: Aktuelle Gerichtsverfahren
- Hamburger Ölmühle -

Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. Das OLG Hamburg wird möglicherweise der Favoritentscheidung des BGH folgen und